

1. Änderung vom 18.12.2024 zur Wahlordnung für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende 1. Änderung beschlossen:

Artikel 1

- § 10 Absatz 12 wird wie folgt geändert:

(12) Wahlvorschläge können bis zum **69.** Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

- In § 10 Absatz 13 wird wie folgt geändert:

(13) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am **58.** Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Artikel 2

Die 1. Änderung der "Wahlordnung für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates" tritt am Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.